Informationsblatt zu den Vordrucken An- und Abmeldung eines Hundes

vom Fachbereich Stadtkasse und Steueramt der Stadt Dortmund

Die hier aufgeführten Informationen sind allgemeiner Natur. Näheres/Weiteres regelt die Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.8.2003 in Verbindung mit der Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 25.7.2005. Bitte machen Sie sich mit dem Inhalt der genannten Satzungen vertraut, da darin Ihre Rechte und Pflichten (wie z. B. Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe, Fälligkeiten usw.) aufgeführt sind. Die Satzung finden Sie im Internet unter http://www.dortmund.de/steueramt. Für Rückfragen steht Ihnen das Frontoffice unter der Rufnummer 0231 / 50 – 2 76 78 während der Sprechzeiten (s. u.) zur Verfügung.

Zum Vordruck Anmeldung des Hundes

Als Hundehalter und Steuerpflichtiger gelten alle volljährigen Personen, die mit dem Hund/den Hunden in einem gemeinsamen Haushalt leben. Daher sind bei der Anmeldung <u>alle im Haushalt lebenden, volljährigen Personen mit anzugeben</u>. Die Eigentumsverhältnisse spielen hier keine Rolle. Alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen sind steuerpflichtig.

Ein Festsetzungsbescheid mit Hundesteuermarke/n geht Ihnen im Regelfall innerhalb von 4 Wochen auf dem Postweg zu. Dieser Bescheid ist gültig, bis Ihnen ein neuer Festsetzungs- oder Änderungsbescheid zugeht. Das bedeutet, die im Bescheid aufgeführten Fälligkeiten, auch für Folgejahre, sind von Ihnen einzuhalten, bis Ihnen ein neuer Bescheid vorliegt.

Sofern eine Person mit einem oder mehreren Hunden in einen Haushalt einzieht, in welchem bereits ein oder mehrere Hunde gehalten werden, oder ein gemeinsamer Haushalt neu gegründet wird, ist dies dem Steueramt schriftlich mitzuteilen. Hier erfolgt dann eine gemeinsame Veranlagung aller gehaltenen Hunde.

Zum Vordruck Abmeldung des Hundes

Die Abmeldung des Hundes muss innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hundehalter mit dem Hund aus Dortmund verzogen ist, der Hund abgegeben wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist oder eingeschläfert wurde, <u>durch den bisherigen Hundehalter schriftlich</u> erfolgen. <u>Die aktuelle Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen</u>. Wurde der Hund eingeschläfert, reicht die tierärztliche Bescheinigung (mit aktueller Hundesteuermarke) als Abmeldung aus. Sollte der Tag der Beendigung der Haltung mehr als 2 Wochen zurückliegen, kann eine <u>rückwirkende Abmeldung nur mit Nachweis</u> erfolgen (z. B. tierärztlich Bescheinigung, Abgabevertrag, Steuerbescheid der neuen Gemeinde, o. ä.).

Sofern ein steuerpflichtiger Hundehalter aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht, ist dies dem Steueramt schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, bei wem der /die / welche/r Hund/e verblieben ist/sind.

Ein Änderungsbescheid geht Ihnen im Regelfall innerhalb von 4 Wochen auf dem Postweg zu. Bis zur Erteilung des Änderungsbescheides fällige Beträge sind zunächst fristgerecht von Ihnen zu zahlen. Überzahlte Beträge werden anschließend erstattet.

Allgemeines

Hundesteuermarke

Die Stadt übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Zeitraum der Gültigkeit dieser Marke ist darauf vermerkt. Nach Ablauf der Gültigkeit erhalten Sie <u>automatisch</u> eine neue Hundesteuermarke für jeden gemeldeten Hund. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit sichtbar befestigter, gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Bei **Verlust** der Hundesteuermarke ist beim Steueramt schriftlich eine neue zu beantragen. Diese wird Ihnen dann gegen Gebühr auf dem Postweg übersandt. Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Dortmund und mit der Abmeldung des Hundes/der Hunde an das Steueramt zurück zu geben.

Höhe der Steuer

Die Hundesteuer beträgt derzeit jährlich 156 Euro für einen Hund, 204 Euro je Hund für zwei in einem Haushalt gehaltenen Hunde, 228 Euro je Hund für drei oder mehrere in einem Haushalt gehaltenen Hunde. Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt 468 Euro je Hund.

Die Hundesteuer wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben.

$Landeshundegesetz\ (LHundG\ NRW)$

Das Halten und die Beendigung der Haltung von gefährlichen Hunden, Hunden bestimmter Rassen und Hunden, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, bedarf einer zusätzlichen ordnungsbehördlichen An- und Abmeldung beim Amt für öffentliche Ordnung, Olpe 1, 44122 Dortmund. Nähere Informationen sowie den Vordruck zur ordnungsbehördlichen Anmeldung erhalten Sie im Internet unter http://www.dortmund.de/ordnungsamt oder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes zu den dort üblichen Sprechzeiten.